

Das trojanische Pferd der verhandelten Mitbestimmung

von Dr. Roland Köstler

Wenige Wochen bevor die Europäische Aktiengesellschaft Ende 2004 deutsches Recht wurde, legten BDI und BDA ihren Entwurf zur „Verhandelten Mitbestimmung“ der Öffentlichkeit vor. Seither wird dieses Thema gepflegt. Im Mai 2009 veröffentlichten sieben Hochschullehrer einen Gesetzesentwurf zur „verhandelten Mitbestimmung“: Zahlreiche deutsche Unternehmen hätten die Rechtsform der AG zugunsten der SE verlassen. Hauptgrund hierfür seien die starren Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976. Um dieser „Flucht aus der AG“ zu begegnen, sei eine Verhandlungslösung auch für die AG und die GmbH entwickelt worden.

Die Möglichkeit, eine SE in Deutschland zu gründen, besteht seit fünf Jahren. Während dieser Zeit haben 27 operativ tätige AG in Deutschland ihre Rechtsform zur SE geändert. Die hohen Zahlen von SE-Gründungen, die in verschiedenen Statistiken auftauchen, beinhalten auch die zahllosen Vorrats-SE. Von einer „Flucht aus der AG“ kann also sicher keine Rede sein. Und wie sieht es mit der Flucht aus der Mitbestimmung aus? Nur neun Unternehmen, die in eine SE gewechselt haben, hatten mehr als 2.000 Arbeitnehmer. Zum Vergleich: Ende 2008 gab es 689 mitbestimmte Unternehmen (nach dem MitbestG 1976). Diese Zahl ist auch seit Einführung der SE relativ konstant. Die Mitbestimmungslandschaft in Deutschland ist heute schon vielfältig. Von den 160 Unternehmen der verschiedenen DAX-Indizes fallen 70 unter das MitbestG, 1 unter das MontanMitbestG, 25 unter das DrittelbG, 10 sind eine SE und 54 ohne Arbeitnehmervertreter.

Eine Hauptbegründung für den Vorschlag ist die Möglichkeit, ausländische Arbeitnehmer zu beteiligen. Vielfach ist in dieser Debatte vom Wettbewerb der nationalen Gesetzgeber untereinander und durch den Gemeinschaftsgesetzgeber die Rede. Europäische und damit grenzüberschreitende Rechtsformen mussten das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Regelungsmodelle industrieller Beziehungen lösen. Diesen Bedürfnissen wird durch die SE und deren Verhandlungslösung Rechnung getragen, und hier ist auch die Einbeziehung der ausländischen Arbeitnehmer angesiedelt. Richtig ist, dass nur die Arbeitnehmer der deutschen Betriebe bei nationalen Gesellschaften ein Wahlrecht haben. Zum einen ist dies aber in fast ganz Europa so und zum anderen kann dies grundlegend nur

auf europäischer Ebene geregelt werden, auch wenn der deutsche Gesetzgeber ein passives Wahlrecht einführen könnte. Zudem müsste dann auch gelten: Wer mitwählt, wird auch mitgezählt. Dies findet aber in dem Entwurf keine Berücksichtigung. Die Notwendigkeit, Teile zur Beteiligung der ausländischen Arbeitnehmer, die schon durch die SE zur Verfügung stehen, neu in das Mitbestimmungsgesetz aufzunehmen, erschließt sich nicht. Bleibt nur der Rückschluss: die Ausländer als trojanisches Pferd zur Minderung der Mitbestimmung?

Die vorgeschlagene Schaffung eines besonderen Verhandlungsgremiums nach dem Vorbild der SE legt diese Vermutung nahe. Wenn – wie vorgesehen – die Leitenden und die Vertreter der Gewerkschaften jeden siebten bzw. jeden dritten Inlandssitz erhalten sollen, so ist schon numerisch für sie kein Schutz gewährleistet. Das „eigenständige Teilhaberecht der Gewerkschaften in der Mitbestimmung“ und die immer noch gültigen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1979 zum besonderen Sinn externer Arbeitnehmervertreter haben doch in den letzten Krisenmonaten in Deutschland wieder ihren Nutzen erwiesen. Das zweite Anliegen des Entwurfs ist die Verkleinerung der Aufsichtsratsgröße. Es geht um „die effektive Wahrnehmung der Überwachungs- und Beratungsaufgabe“. Wenn das Unternehmensinteresse – wie jetzt sogar vom DCGK anerkannt – auch die Belange der Arbeitnehmer umfasst, dann findet im Aufsichtsrat auch ein Interessenclearing statt, für das man bei Großunternehmen genug Arbeitnehmervertreter benötigt. Die Forderung nach Verkleinerung der Aufsichtsratsgremien im Gesetzesvorschlag ergibt nur dann einen Sinn, wenn man sie mit der Frage der Beteiligung der ausländischen Arbeitnehmer verknüpft. Und hier nähert man sich einem Ziel des Vorschlags: Die Gewerkschaftsvertreter sollen aus den Aufsichtsräten gedrängt werden.

Wenn man Wettbewerbsgleichheit für die AG und die GmbH herstellen will, dann müsste man die ausländischen Kapitalgesellschaften mit Sitz in Deutschland durch Gesetz in die Mitbestimmung einbeziehen. Wer die deutsche AG und die Mitbestimmung aber vor dem „Aussterben“ bewahren will, der darf die AG nicht „europäisieren“ und das Tor zur Abschaffung der Mitbestimmung durch den nationalen Gesetzgeber weit aufmachen.



Dr. Roland Köstler, Rechtsanwalt und Referatsleiter Wirtschaftsrecht der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, sowie mehrfaches Aufsichtsratsmitglied.

Quellen zum Thema

- ▶ Kühling, Gewerkschaftsvertreter im Aufsichtsrat, Düsseldorf 2006.
- ▶ Gerum, Das deutsche Corporate Governance System, Stuttgart 2007, S. 210 ff.
- ▶ Weiss/Seifert, ZGR 2009, S. 542.